



## **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Stadt Oldenburg (Oldb.) als Trägerin der Straßenbaulast gibt hiermit gemäß § 6 Absatz 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359 (Nds. GVBl.) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. Seite 420) und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 31. August 2026 die

### **Widmung**

der aufgeführten Straßen **als Gemeindestraßen** ab dem 1. September 2026 gemäß § 47 Nummer 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) bekannt:

1. **Im Technologiepark** zweigt von dem Pophankenweg in südlicher Richtung ab und endet in der Ammerländer Heerstraße. Sie hat eine Länge von circa 225 Meter und wird aus den Grundstücksflächen der in Flur 14 der Gemarkung Eversten liegenden Flurstücke 111/64 und 112/4 gebildet.  
Vorlagen-Nummer: 26/0621
2. **Sylter Ring** verläuft im nördlichen Bereich zwischen der westlichen Erschließungsstraße Amrumstraße und der östlichen Erschließungsstraße Föhrstraße. Sie hat eine Länge von circa 293 Meter und wird aus der Grundstücksfläche die in der Flur 5 des Gemarkung Eversten liegendem Flurstück 1518 gebildet. Der mittig verlaufende Weg auf dem Flurstück 210 befindet sich in Privateigentum und ist nicht Bestandteil der Widmung.  
Vorlagen-Nummer: 26/0630
3. **Amrumstraße** zweigt von der Nordseestraße in südlicher Richtung ab und endet in nördlicher Richtung im Sylter Ring. Sie hat eine Länge von circa 190 Metern und wird aus der Grundstücksfläche der in Flur 5 des Gemarkung Eversten liegendem Flurstück 1519 gebildet. Der östlich verlaufende Weg auf dem Flurstück 251 befindet sich in Privateigentum und ist nicht Bestandteil der Widmung.  
Vorlagen-Nummer: 26/0639

4. **Hooger Weg** zweigt vom Pellwormer Weg in südlicher Richtung ab und endet in westlicher Richtung in der Amrumstraße. Sie hat eine Länge von circa 183 Metern und wird aus der Grundstücksfläche der in Flur 5 des Gemarkung E-versten liegendem Flurstück 1520 gebildet. Die östlich verlaufenden Wege auf den Flurstücken 242 und 247 und der östlich verlaufende Weg auf dem Flurstück 251 befinden sich in Privateigentum und sind nicht Bestandteil der Widmung.

Vorlagen-Nummer: 26/064

5. **Föhrstraße** zweigt von der Nordseestraße in nördlicher Richtung ab und endet in nördlicher Richtung im Sylter Ring. Sie hat eine Länge von circa 192 Metern und wird aus der Grundstücksfläche der in Flur 5 des Gemarkung E-versten liegendem Flurstück 1522 gebildet. Die westlich verlaufenden Wege auf dem Flurstück 247 und 242 befinden sich in Privateigentum und sind nicht Bestandteil der Widmung.

Vorlagen-Nummer: 26/0641

Die Lagepläne für die gewidmeten Flächen liegen während der Dienststunden im Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, Zimmer 002, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Alle genannten Gemeindestraßen erfahren keine Beschränkung in der Benutzung.

Die Indienststellung der Straßen ist bereits durch Verkehrsübergabe, als die tatsächliche Form der Widmung geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straßen für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Absatz 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Tag der Bereitstellung ist der 7. September 2026.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 5432, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Oldenburg, 4. September 2026

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister

